



# Gemeinde Perschling

Hauptstraße 21

3142 Perschling

Telefon: 02784 7103 / Fax: 02784 7103 6

E-mail: [gemeinde@perschling.gv.at](mailto:gemeinde@perschling.gv.at)

UID-Nr.: ATU59076528

Der Gemeinderat der Gemeinde Perschling hat in seiner Sitzung am 15. Jänner 2026, folgende Änderung der

## Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Perschling

beschlossen:

### § 6

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 40,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Verrechnungs-<br>größe in m <sup>3</sup> /h | Bereitstellungsbetrag<br>in € pro m <sup>3</sup> /h | Bereitstellungsgebühr in €<br>(Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3) |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| 3                                           | € 40,00                                             | € 120,00                                                         |
| 7                                           | € 40,00                                             | € 280,00                                                         |
| 17                                          | € 40,00                                             | € 680,00                                                         |
| 35                                          | € 40,00                                             | € 1.400,00                                                       |

### § 8

#### Ablesezeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt.
  1. von 1. Juli bis 30. September
  2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
  3. von 1. Jänner bis 31. März
  4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

## § 10

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2026 in Kraft.

Perschling, am 16. Jänner 2026

Der Bürgermeister



Daniel Weis, MA



Angeschlagen am: 16.1. 2026

Abgenommen am:

2.2. 2026   
